

worden ist⁴, gilt es, aus der Erkenntnis der Einheit der sozialistischen Vermögensbeziehungen, die das ZGB erfaßt, vor allem für den Hauptabschnitt Schuldrecht die entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen. In der bisherigen Gesetzgebungsarbeit ist diese Aufgabe mit der völligen Neubearbeitung des Allgemeinen Teils des Schuldrechts bereits in Angriff genommen worden. Die Grundgedanken, von denen nunmehr Zielsetzung und Gegenstandsbestimmung des ZGB in seinem Allgemeinen Teil und der neue Allgemeine Teil des Schuldrechts ausgehen, müssen aber auch im Besonderen Teil des Schuldrechts konsequent angewandt werden. Es hieße, auf halbem Wege stehenzubleiben, wollte man die Einheit des Zivilrechts nur beim Allgemeinen Teil des Schuldrechts sehen und als Hauptanwendungsbereich des Besonderen Teils lediglich die vom Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen betrachten, an denen Bürger beteiligt sind.

Die neuen Kodifikationen des Zivilrechts der sozialistischen Staaten sehen eine derart einschneidende Zäsur zwischen einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil des Schuldrechts nicht vor.

Das der bisherigen theoretischen und praktischen Arbeit der Gesetzgebung zugrunde gelegte Auseinanderklaffen zwischen „Zivilrechtsvertrag“ und „Wirtschaftsvertrag“ im Besonderen Teil des Schuldrechts kann aber nicht einfach dadurch überwunden werden, daß den in der bisherigen Arbeit ausgestalteten Vertragsbeziehungen einige in der Praxis vorherrschende Wirtschaftsverträge einfach beigelegt werden. Vielmehr muß für alle Vertragsbeziehungen des Zivilrechts gesichert werden, daß sie als Instrumente der planmäßigen Entfaltung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse sowie der Organisation des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen, ihrer Beziehungen zueinander und zu ihrem Staat angewandt werden können. Es zeigt sich dabei, daß die Herstellung der Einheit des sozialistischen Zivilrechts kein Prozeß der mechanischen Aneinanderreihung des bisherigen „Zivilrechts im engeren Sinne“ und des „Wirtschaftsrechts“ ist, sondern daß die notwendige Verschmelzung zu einer höheren Qualität der Gesetzgebungsarbeit am ZGB führen muß.

Die Vertragsbeziehungen, die das sozialistische Zivilrecht zu erfassen hat, können weder willkürlich voneinander getrennt noch nach willkürlichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden. Die übergreifende dialektische Einheit dieser Beziehungen folgt aus der Einheit der sozialistischen Vermögensbeziehungen, die von ihnen geregelt werden, einer Einheit, die ihrerseits — wie dies Poljanski für die Verhältnisse des umfassenden Aufbaus des Kommunismus in der UdSSR dargelegt hat — bedingt ist „durch die Einheitlichkeit der gesamten sozialistischen Ökonomik“⁵, durch das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln, die planmäßige proportionale Entwicklung der Wirtschaft der DDR und den Charakter des persönlichen Eigentums, das vom gesellschaftlichen Eigentum abgeleitet ist.

Ein charakteristischer Ausdruck dieser Einheit der vom Vertragssystem des ZGB geregelten Vermögensbeziehungen ist die *Ausnutzung der Ware-Geld-Form*

zur Durchsetzung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten mit Hilfe des Zivilrechts. Die Ausnutzung der Ware-Geld-Form mit der damit verbundenen gleichberechtigten Stellung der Partner iät auf die maximale Entfaltung der Initiative der Betriebe im Kampf um die Planerfüllung und eine exakte staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über das Maß des persönlichen Konsums entsprechend dem Anteil des einzelnen am gesellschaftlichen Gesamtprodukt gerichtet; sie dient u. a. auch der exakten Kontrolle der Qualität der Erzeugnisse, der raschen Feststellung der Verantwortlichkeit für Verletzungen der Plandisziplin sowie der gründlichen Aufdeckung der Ursachen noch bestehender Hemmnisse für die volle Wirksamkeit und Ausnutzung der ökonomischen Gesetze.

Die Anwendung der Ware-Geld-Form beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR ist eine entscheidende Voraussetzung für die strikte Anwendung des Wertgesetzes und des Prinzips der materiellen Interessierung der Partner der Vermögensbeziehungen an der qualitätsgerechten Erfüllung der Produktions-, Liefer- und Leistungspflichten, der Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung der sozialistischen Betriebe und der ständig steigenden Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger gemäß dem planmäßig hierfür zur Verfügung stehenden Warenfonds. So zeigt das Vertragsrecht des ZGB in seiner Gesamtheit wie auch in seinen Einzelregelungen deutlich die direkte Abhängigkeit des Wohlstandes des einzelnen Bürgers von seinen Leistungen für die Gesellschaft, des persönlichen Eigentums vom gesellschaftlichen Eigentum und dessen Achtung und Mehrung. Jüngste Akte der Zivilgesetzgebung der sozialistischen Staaten, darunter die Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken, das ZGB der Ungarischen Volksrepublik sowie der Entwurf eines ZGB der Volksrepublik Polen von 1961 sind Beispiele dafür, wie das zivilrechtliche Grundgesetz, das ZGB, mit seinem System der Vertragsbeziehungen die durch die Ausnutzung der Ware-Geld-Form wesentlich mitbestimmte Einheit der Vermögensbeziehungen innerhalb der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere auch die harmonische Verbindung der Interessen der Gesellschaft mit den persönlichen Interessen des Bürgers, ausdrückt und sichert.

Von diesen Grundsätzen ging eine im Januar d. J. durchgeführte außerordentliche Tagung der ZGB-Grundkommission aus, die eine wesentliche Weiterführung der Ende 1961 in Auswertung des XXII. Parteitages der KPdSU in die Wege geleiteten Neuorientierung der Zivilgesetzgebung der DDR zum Ziel hatte⁶. Ihr wichtigstes Anliegen bestand darin, für die Leitung der weiteren Gesetzgebungsarbeiten am ZGB zu klären, wie das Schuldrecht des ZGB die wichtigsten Vertragsbeziehungen der sozialistischen Wirtschaft im System seiner gesamten Vertragsbeziehungen unter Beachtung der Verbindung von Wirtschaftsplan und Wirtschaftsvertrag zu regeln hat⁷, und zwar im Sinne der verstärkten Durchsetzung der ökonomischen Hebel und einer darauf gerichteten spezifisch zivilrechtlichen Einfluß-

⁵ Vgl. u. a. Drews/Schumann, „Notwendige Schlußfolgerungen für die Zivilrechtswissenschaft der DDR“, Staat und Recht 1962, Heft 9, S. 1568 ff.; Artzt, „Zur Frage eines selbständigen Rechtszweigs „Recht der sozialistischen Wirtschaft“ in der Deutschen Demokratischen Republik“, Staat und Recht 1962, Heft 7/8, S. 1360 ff.; „Für ein einheitliches Zivilrecht“ (Bericht über eine wissenschaftliche Tagung des Rates der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle), NJ 1962 S. 667 ff.; Dornberger/Fiedler/Sehubert/Winkler, „Zu den gesellschaftlichen Grundlagen und Aufgaben des einheitlichen Zivilrechts der DDR“, Staat und Recht 1963, Heft 1, S. 137 ff.

⁶ Prawda vom 9. Dezember 1961 (russ.).

⁶ Vgl. Püschel/Krüger, „Erste Auswertung des XXII. Parteitages der KPdSU und des 14. Plenums des Zentralkomitees der SED für die Schaffung des neuen ZGB und der neuen ZPO“, NJ 1962 S. 111 ff.

⁷ in der Präambel zu den Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR wird das Verhältnis von Wirtschaftsplanung und Zivilrecht programmatisch wie folgt dargelegt: „Der Sowjetstaat verwirklicht die planmäßige Leitung der Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR in Übereinstimmung mit dem Leninschen Prinzip des demokratischen Zentralismus. Damit ist die weitere Festigung und Entwicklung der operativen und materiellen Selbständigkeit und Initiative der Betriebe und anderen Wirtschaftsorganisationen sowie die Erweiterung ihrer Rechte im Rahmen des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes verbunden.“ Ebenda, S. 358.